



1 Einführung

Sieht der praktizierende Tierarzt in seinem Beruf auch viel mehr als nur einen Brot-erwerb, so will und muss er von seiner Arbeit aber auch leben können. Dazu erfordert es einer angemessenen Vergütung seiner Dienste. Auf der anderen Seite müssen tierärztliche Leistungen, damit sie in Anspruch genommen werden, für die Patientenbesitzer bezahlbar bleiben.

In Deutschland stellt die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) eine verbindliche Abrechnungsgrundlage für Veterinärmediziner dar. Als eine heute bundeseinheitliche Rechtsverordnung – in der aktuellen Fassung vom 28. Juli 1999, mit Änderungen vom 30. Juni 2008 – regelt sie die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel¹.

Aus nationalpolitischer Sicht soll die Anwendung der GOT sowohl den Interessen der Tierärzte als auch der Patientenbesitzer dienen. Die Pflicht, sich an die vorgegebenen Gebührengrenzen (1- bis 3-facher Satz) zu halten, ermöglicht einerseits dem Tierarzt eine angemessene Vergütung seiner Leistungen und schützt andererseits den Patientenbesitzer vor überhöhten Rechnungen.

Der Europäischen Union hingegen ist die GOT Deutschlands ein Dorn im Auge: „*Gegenwärtig hindert eine große Anzahl von Beschränkungen im Binnenmarkt Dienstleistungserbringer [...] daran [...], uneingeschränkt Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen. Dies schwächt die globale Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungserbringer [...].*“² Somit als „wettbewerbsschädigend“ eingestuft³, wird die GOT im Rahmen der Durchführung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie auf den Prüfstand gestellt und droht, wie in anderen Ländern bereits geschehen⁴, nun Historie zu werden. Zu recht?

Ein Blick auf die Abrechnungsmodalitäten der Nachbarländer zeigt, dass auch ohne Gebührenordnungen adäquate Lösungen bezüglich Rechnungsstellung für Tierärzte und Patientenbesitzer möglich und umsetzbar sind.⁵ Welche Variante – Abrechnung mit oder ohne GOT – für beide Seiten Vor- oder Nachteile mit sich bringt, wird kontrovers diskutiert. Die Antworten auf die Frage, ob die deutschen Tierärzte eine Gebührenordnung brauchen, sind aber nicht nur in der aktuellen Diskussion, sondern auch in den Ursprüngen und der Entwicklung der GOT zu suchen.

¹ § 12 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (Bundesgesetzblatt I Nr. 49 vom 26. November 1981, S. 1193-1198). In: Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999, mit Gebührensätzen nach 2. Verordnung zur Änderung der GOT vom 30. Juni 2008. Albrecht GmbH, Aulendorf, 1.

² Amtsblatt L 376 vom 27.12.2006: Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, S. 1, Abs. 2.

³ So Heiko Färber, Geschäftsführer des bpt. In: Oehler, Petra (2015a): Gebührenordnung der Tierärzte: Ein Dorn im Auge der EU. In: VetImpulse 24 (24), 1-2, hier 2.

⁴ In den Niederlanden z. B. wurden im Jahr 1985 verbindliche Mindesttarife für tierärztliche Leistungen durch eine unverbindliche Richtlinie ersetzt. Diese wurde wiederum im Jahr 1998 abgeschafft. Zudem wurden Preisabsprachen verboten. Vgl.: Witte, Raphael (2013): Tschüß GOT! Wegfall der Gebührenordnung für Tierärzte? Teil 2. Online: <http://www.erfolg-als-tierarzt.de/wegfall-der-gebuehrenordnung-der-tieraerzte-teil-2/>. Stand: 11.02.2016.

⁵ Nachbarländer ohne gesetzlich verbindliche Abrechnungsvorschriften ähnlich der GOT sind z. B. Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark und Polen.



Obwohl die Gebührenordnung im Berufsalltag der Veterinärmediziner allgegenwärtig und unabdingbar ist, bleiben selbst angesichts der Aktualität des Themas die berufshistorischen und -politischen Hintergründe hinter dem „Zahlenwerk“ verborgen. Kaum ein Praktiker denkt bei der Rechnungserstellung an die enge Verknüpfung der GOT mit der Einführung von Taxen für andere Heilberufe, der Arzneitaxe und dem Dispensierrecht für Tierärzte.

Noch weniger bekannt sein dürfte, dass die GOT in der jetzigen Form ihren Ursprung in der Zeit des Nationalsozialismus hat. Im November 1940 wurde die erste reichsweite GOT erlassen und ab 1. Januar 1941 rechtskräftig.⁶ Wie aber wurde vor der Einführung der GOT abgerechnet und welche gesellschaftspolitischen Umstände machten die Einführung mitten im Krieg notwendig? Diese und andere geschichtliche Aspekte des für die Tierärzteschaft so wichtigen Themas verdienen es, näher beleuchtet zu werden.

1.1 Intention der Arbeit

In diversen Medien sind im Rahmen früherer und gegenwärtiger Diskussionen zahlreiche Berichte und Kommentare zum Sinn und Zweck, zur Notwendigkeit, zum Erhalt oder Wegfall der GOT in Deutschland (und anderen europäischen Ländern) zu finden.⁷ Im deutschsprachigen Raum ist jedoch bis dato keine Veröffentlichung erschienen, die sich ausführlich mit dem Ursprung und der Entwicklung der GOT befasst und ihre Bedeutung für den niedergelassenen Tierarzt im Praxisalltag dargelegt hat. Diese Lücke zu schließen, ist Ziel des Forschungsprojekts.

Die Arbeit soll die Entstehung und Entwicklung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in Deutschland vor dem jeweiligen Zeitgeschehen beleuchten und somit zum besseren Verständnis für ihre Bedeutung im Praxis- und Klinikalltag beitragen. Veranschaulicht wird dabei nicht nur, wie sich die GOT seit ihrer reichseinheitlichen Erstfassung im Jahr 1940 im Laufe der Zeit entwickelt und verändert hat, sondern auch, welche politischen und wirtschaftlichen Beweggründe/Umstände zu dieser Entwicklung beigesteuert haben.

1.2 Quellen und Methodik

Die Grundlage dieser Arbeit bildet eine intensive Literaturrecherche in unterschiedlichen Quellengattungen. Zur Begriffsklärung und für den geschichtlichen Überblick werden veterinärmedizinische Lexika und Enzyklopädien sowie Abhandlungen zur Geschichte der (Tier)Medizin und zur Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes/Veterinärwesens analysiert. Die Recherche schließt auch historische sowie zeit- und gegenwartsgeschichtliche Veröffentlichungen zum Thema Dispensierrecht ein.

⁶ Gebührenordnung für Tierärzte, erlassen durch Dr. [Friedrich] Weber im Auftrag des Reichsministers des Innern am 30. November 1940 mit Wirkung vom 01. Januar 1941, bekannt gegeben im Reichsministerialblatt Jg. 68, Nr. 43 vom 07. Dezember 1940, S. 507-512.

⁷ Z. B. Positionen der Bundesregierung zu Tierärzthemen – Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth im Interview. Online: <http://www.wir-sind-tierarzt.de/2014/11/staatssekretaerin-flachsbarth-got-unbedingt-erhalten/>. Stand: 11.02.2016; Prof. Dr. Theodor Mantel im Interview. Online: <http://www.vet-magazin.de/deutschland-magazin/tieraerztlicheorganisationen/bundestieraerztekammer/Gebuehren-ordnung-Tieraerzte-Dispensierrecht.html>. Stand: 11.02.2016.



Als weitere Quellen dienen Gesetzestexte, unter anderem Bekanntmachungen aus dem Reichsministerialblatt und dem Bundesgesetzblatt sowie Mitteilungen auf EU-Ebene. Vergleichend ausgewertet werden zudem verschiedene Fassungen der GOT und zwecks einer Gegenüberstellung auch die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Fortgesetzt wird die Informationssuche in Publikationen der Tierärztekammern, in Jahresberichten veterinärmedizinischer Verbände (z. B. BpT) sowie in Dissertationen mit standespolitischer Thematik.

Außerdem soll eine systematische Durchsicht der deutschsprachigen veterinärmedizinischen Periodika Aufschlüsse über den Werdegang und die Debatte um die GOT liefern.⁸ Besondere Berücksichtigung finden dabei Artikel und Mitteilungen, die im 1953 wiederbegründeten Deutschen Tierärzteblatt erschienen sind.

Unerlässlich ist bei der Erstellung der Arbeit die Internetrecherche. Genutzt werden Suchmaschinen wie Google und Google Scholar sowie die Suchfunktionen der Bibliotheken (VetSearch und EZB). Gesucht wird v. a. nach den Schlagwörtern „Gebührenordnung“, „GOT“, „Arzneitaxe“, „Medizinaltaxe/Medicinaltaxe“, „Tierärzte/Thierärzte“, „Veterinärwesen“, „Dienstleistungsrichtlinie“.

Nach der Einführung in das Thema und der Darstellung der Ziele und Methodik wird in der Arbeit zunächst auf den gesetzlichen Hintergrund der GOT und die aktuelle berufspolitische Diskussion eingegangen, um die Intention des Forschungsprojekts zu verstehen. Daran schließt sich ein allgemeiner Überblick über die Ursprünge der gesetzlich festgelegten Entlohnung für tierheilkundige Personen an, die um 1750 v. Chr. mit der Rechtssammlung des Hammurabi in Mesopotamien beginnt und sich über das Preisedikt des Kaisers Diokletian (301 n. Chr.), in dem für das ganze Imperium Romanum geltende Höchstpreise für tierärztliche Leistungen festgelegt waren, bis in die stallmeisterliche Literatur der Renaissance und des Barock verfolgen lässt.⁹

Der Hauptteil der Arbeit befasst sich mit den Verhältnissen in Deutschland, mit der Entwicklung der Gebührenordnung für Tierärzte seit der erstmaligen Einführung einer vereinheitlichten Taxe für medizinische Berufe im Jahr 1815 in Preußen und mit den berufspolitischen Tarifbestrebungen der ab 1833 in Deutschland gegründeten tierärztlichen Vereine. Vorgesehen ist dafür eine Gliederung in folgende Unterkapitel:

- Deutsches Kaiserreich und Weimarer Republik
- Drittes Reich
- Nach 1945 bis zur Wiedervereinigung Deutschlands
 - a) Westdeutschland
 - b) Deutsche Demokratische Republik
- Bundesrepublik Deutschland nach 1990

Im zeit- und gegenwartsgeschichtlichen Kontext werden Aspekte wie „Inflation“, „Währungsumstellung“ und „medizinischer Fortschritt“ ebenso berücksichtigt wie die Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ). Ein wesentlicher Punkt der Auswertung ist auch ein Vergleich der GOT mit Abrechnungsmodalitäten der Tierärzte in ausgewählten

⁸ Deutsche Tierärztliche Wochenschrift, Tierärztliche Umschau, Der Praktische Tierarzt, Veterinär Spiegel, Kleintierpraxis, VetImpulse etc.

⁹ Froehner, Reinhard (1952): Kulturgeschichte der Tierheilkunde 1: Tierkrankheiten, Heilbestrebungen, Tierärzte im Altertum. Terra-Verlag, Konstanz, 16, 21, 109, 165, 169; Froehner, Reinhard (1954): Kulturgeschichte der Tierheilkunde 2: Geschichte des deutschen Veterinärwesens. Terra-Verlag, Konstanz, 10-12, 350-351, 354, 359-360.



Nachbarländern. Um den Gegenwartsbezug abzurunden, sollen Ergebnisse einer im Jahr 2016 durchgeführten Online-Umfrage die Meinungen niedergelassener Tierärzte zur Notwendigkeit und Akzeptanz der GOT darlegen. Zum Schluss werden die bestehende Situation und die Alternativen zur GOT im Rahmen eines Ausblicks in die Zukunft diskutiert.

2 Begriffserklärung/Definitionen

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist eine „bundesweit gültige Rechtsverordnung, die das Bundesgesundheitsministerium nach Zustimmung des Bundesrates erlässt“.¹⁰ In der aktuellen Fassung vom 28. Juli 1999¹¹, mit Änderungen vom 30. Juni 2008¹², stellt die GOT somit eine verbindliche Abrechnungsgrundlage für Veterinärmediziner in Deutschland dar.

Geregelt werden durch die GOT nicht nur Gebühren für tierärztlich erbrachte Leistungen, Entschädigungen (z. B. Wegegeld) und Barauslagen (z. B. Porto), sondern auch Preise und Preisspannen für die vom Tierarzt angewandten Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien. Zu berücksichtigen sind dabei die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe¹³.

Jeder Tierarzt muss sich bei der Rechnungsstellung an die Vorgaben der GOT halten. Verstöße gegen die Regeln der tierärztlichen Liquidation, z. B. die Über- oder Unterschreitung der festgelegten Gebührensätze, werden im Falle des Bekanntwerdens von den Tierärztekammern als Verstoß gegen die Berufsordnung geahndet¹⁴.

Besondere Aufmerksamkeit erlangt dabei seit der Novellierung der GOT im Jahr 1999 v. a. das Unterschreiten des Einzelsatzes des Gebührenverzeichnisses. War vor der Änderung der GOT nur für die Überschreitung des Dreifachsatzes eine schriftliche Vereinbarung zwischen Tierarzt und Patientebesitzer nötig, so ist jetzt auch eine Unterschreitung des Einzelsatzes ausschließlich in besonderen Fällen, mit Begründung des Einzelfalles und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gestattet¹⁵. Diese Regelung soll „der Stabilisierung der tierärztlichen Einkommen zur Bekämpfung der Tendenz zu unzulänglich ausgerüsteten Tierarztpraxen“ dienen, „die nicht in der Lage sind, Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt zu erbringen“¹⁶.

Die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist zudem auch online zugänglich¹⁷. Überdies ist die GOT auf der

¹⁰ Pressemitteilung der BTK (11. Juni 1999): Neue Gebührenordnung. Vieles wird anders aber nicht alles wird teurer. Online:

<http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/presse/1999/pm4-99.pdf>, Stand: 21.08.2016.

¹¹ Bundesgesetzblatt I Nr. 40 vom 30.07.1999, S. 1691-1721.

¹² Bundesgesetzblatt I Nr. 27 vom 07.07.2008, S. 1110-1138.

¹³ § 12 der Bundes-Tierärzteordnung (wie Anm. 1), 1.

¹⁴ Bundestierärztekammer (1999b): Neue Gebührenordnung. Verstöße werden geahndet. In: Deutsches Tierärzteblatt **47** (9), 910.

¹⁵ § 4 Abs. 1 Satz 1 GOT und Bundestierärztekammer (2008): Kommentierungen des Verordnungstextes. In: Gebührenordnung für Tierärzte vom 28.07.1999, mit Gebührensätzen nach 2. Verordnung zur Änderung der GOT vom 30.06.2008. Albrecht GmbH, Aulendorf, 4-5, hier 5.

¹⁶ Bundestierärztekammer (2008): Kommentierungen des Verordnungstextes. In: Gebührenordnung für Tierärzte vom 28.07.1999, mit Gebührensätzen nach 2. Verordnung zur Änderung der GOT vom 30.06.2008. Albrecht GmbH, Aulendorf, 5.

¹⁷ Bundesgesetzblatt I Nr. 27 vom 07.07.2008, S. 1110-1138.



Internetseite der Bundestierärztekammer¹⁸ einzusehen. Wichtige Mitteilungen und/oder Änderungen, die die GOT betreffen, werden aus jeweils aktuellem Anlass im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

In gedruckter Form wird die GOT zudem von der Aulendorfer Albrecht GmbH als Broschüre herausgegeben und allen interessierten Tierärzten zur Verfügung gestellt.¹⁹ In der broschierten Ausgabe der GOT sind, neben dem Text der Verordnung, auch Kommentierungen der Bundestierärztekammer enthalten. Übersichtshalber grün unterlegt und dem zu erläuternden Abschnitt direkt vor- oder nachgestellt, tragen diese Kommentare zum besseren Verständnis des offiziellen Wortlautes der Gebührenordnung bei. Außerdem wurden der Broschüre einige von der Bundestierärztekammer zur Verfügung gestellte Fallbeispiele und dazugehörige Beispielrechnungen hinzugefügt, die das Abrechnungsprinzip anhand der GOT verdeutlichen sollen.

2.1 Beschreibung/Aufbau der Gebührenordnung für Tierärzte

Die Gebührenordnung besteht aus einem einführenden Paragraphenteil und einem anschließenden „Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen“.

2.1.1 Paragraphenteil

§ 1 Grundsatz

Absatz 1 beschreibt, welche Vergütungen den Tierärzten für ihre Berufstätigkeit zustehen. Unterschieden werden dabei

- Gebühren für Leistungen (Grundleistungen, besondere Leistungen und Leistungen gemäß dem Gebührenverzeichnis)
- Entschädigungen (Wegegeld, Reisekosten)
- Entgelte (Arzneimittel, Verbrauchsmaterialien)
- Barauslagen (Porto, Kosten für Fremdlabor).

Festgelegt wird an dieser Stelle auch, dass die in der GOT aufgeführten Gebührensätze dem einfachen Satz entsprechen. Für den Fall einer Vereinbarung oder Forderung geringerer Gebühren wird auf den § 4 der Verordnung verwiesen.

Absatz 2 besagt, dass die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätze keine Umsatzsteuer enthalten. Da Tierärzte – im Gegensatz zu Angehörigen einiger anderer Heilberufe – umsatzsteuerpflichtig sind²⁰, ist diese bei der Rechnungsstellung in der dem Gesetz entsprechenden Höhe zu den Nettopreisen dazuzurechnen.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der einzelnen Gebühren kann nach dem Einfachen bis Dreifachen des jeweils aufgeführten Gebührensatzes bemessen werden. Innerhalb dieser Spanne kann der Tierarzt die Gebührenhöhe „unter Berücksichtigung der besonderen

¹⁸ GOT – 2008. Online: <http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/GOT-2008.pdf>, Stand: 29.08.2016.

¹⁹ Gebührenordnung für Tierärzte vom 28.07.1999, mit Gebührensätzen nach 2. Verordnung zur Änderung der GOT vom 30.06.2008. Albrecht GmbH, Aulendorf.

²⁰ § 4 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.



*Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Wertes des Tieres sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen*²¹ stufenlos festlegen. Die verschiedenen Positionen einer Rechnung dürfen dabei auch unterschiedliche Steigerungsfaktoren aufweisen.

In diesem Zusammenhang ist laut Kommentierung der Bundestierärztekammer zu beachten, dass einige Bemessungskriterien (z. B. Schwierigkeit der Leistung oder Zeitaufwand) bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind und deshalb zur Steigerung des Gebührensatzes nicht mehr gebraucht werden dürfen. Zur Bemessung der Gebührenhöhe können an dieser Stelle *„nur noch die besonderen Umstände des einzelnen Falles herangezogen werden“*.²² Differenziert wird hierbei zwischen:

- Schwierigkeit der Leistungen: Komplikationen oder Besonderheiten einer seltenen Tierart
- Zeitaufwand: nur zusätzlicher, über das normale Maß hinausgehender Zeitaufwand; abzurechnen innerhalb der Bemessungsgrenzen oder über eine zusätzliche Zeitgebühr
- Wert des Tieres: *„Ein geringer Wert des Patienten rechtfertigt keine Unterschreitung des Einzelsatzes. Der besonders hohe Wert eines Patienten erfordert zusätzlichen Aufwand für besondere Sorgfalt und Haftpflichtversicherung“*²³
- örtliche Verhältnisse: die Gebührenhöhe kann sich regional unterscheiden, der Einzelsatz soll jedoch auch hierbei nicht unterschritten werden.

Als weitere mögliche Kriterien werden in der Kommentierung auch der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung (bei Nacht, an Wochenenden außerhalb der Sprechzeiten, an Sonn- und Feiertagen) und eine erhebliche Störung des Praxisablaufes aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kriterienliste nicht abschließend sei.

§ 3 Gebührenhöhe in besonderen Fällen

Dieser Paragraph schreibt für die Abrechnung tierärztlicher Leistungen, welche im Rahmen *„einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens, für das eine Kostenvereinbarung zwischen Kostenträger und Tierärztekammer getroffen worden ist“*²⁴, erbracht werden, den einfachen Gebührensatz vor. Laut Kommentierung der Bundestierärztekammer fallen unter diese Regelung *„die üblichen Maßnahmen der Diagnostik und Prophylaxe (Impfungen und Blutentnahmen), die von Ländern bzw. Tierseuchenkassen und Kommunen an niedergelassene Tierärzte vergeben werden“*.²⁵ Der einfache Gebührensatz der GOT gilt, wenn keine andere ausdrückliche Gebührenvereinbarung zwischen Kostenträger und Tierärztekammer vorliegt.

Ebenfalls nach dem Einfachen des Gebührensatzes zu berechnen sind Leistungen, die an Tieren erbracht werden, *„die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, und für die Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich – rechtliche Kostenträger die Zahlung leisten“*.²⁶ Dafür muss dem Tierarzt eine von der

²¹ § 2 GOT.

²² Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 2.

²³ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 2.

²⁴ § 3 Abs. 1 GOT.

²⁵ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 4.

²⁶ § 3 Abs. 1 GOT.



zahlungspflichtigen Institution ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden²⁷. Tiere, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, sind z. B. Polizeipferde und -hunde.

Eine höhere Gebühr kann, abweichend von Absatz 1, bei besonderen Schwierigkeiten oder erheblichem Zeitaufwand erhoben werden²⁸. Außerdem erhöhen sich die einfachen Gebührensätze um 100 vom Hundert und bei landwirtschaftlich genutzten Tieren um 50 vom Hundert, wenn Leistungen auf Verlangen des Besitzers bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen erbracht werden²⁹.

§ 4 Abweichende Gebühren

Absatz 1 lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschreitung des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze zu. Diese sind „im begründeten Einzelfall“ möglich und müssen vor Erbringung der Leistung durch den Tierarzt schriftlich vereinbart werden³⁰.

In der Kommentierung der Bundestierärztekammer wird nochmals auf die Voraussetzungen hingewiesen, die für die Abrechnung nach den abweichenden Gebührensätzen vorliegen müssen³¹. Demnach muss bereits vor Erbringung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung, von welcher der Besitzer ein Doppel erhält, mit Unterschrift des Tierarztes und des Zahlungspflichtigen sowie einer Begründung des Einzelfalles getroffen werden. Vorgedruckte Vereinbarungen können durch die Berufsordnung der Tierärztekammern untersagt werden.

Die Formvorschriften sollen laut Kommentierung einerseits der Beweiserleichterung für die Tierärztekammer dienen und andererseits die Unterschreitung des Einfachsatzes³² sowie die Überschreitung des Dreifachsatzes³³ erschweren. In diesem Zusammenhang wird außerdem betont, dass die Unterschreitung des Einfachsatzes einen Verstoß gegen die Berufsordnung darstellt und von der Tierärztekammer geahndet werden kann.

Absatz 2 geht auf den Abschluss von Betreuungsverträgen ein und legt fest, dass diese einer schriftlichen Form bedürfen³⁴. Der Abschluss solcher Verträge setzt eine langfristige Betreuung (mindestens ein Jahr Laufzeit)³⁵ eines geschlossenen Tierbestandes mit regelmäßigen Untersuchungen vor. Darunter fallen laut Kommentierung der Bundestierärztekammer z. B. Vereinbarungen über die Betreuung landwirtschaftlicher Tierhaltungen, Tierheime oder Kleintierzuchtbestände.

Mit einem Betreuungsvertrag dürfen nur die regelmäßig im Bestand vorgenommenen Untersuchungen und Tätigkeiten abgegolten werden, alle nicht „standardmäßig“

²⁷ § 3 Abs. 2 GOT.

²⁸ § 3 Abs. 3 GOT.

²⁹ § 3 Abs. 4 GOT.

³⁰ § 4 Abs. 1 GOT.

³¹ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 5.

³² Zur „Stabilisierung der tierärztlichen Einkommen zur Bekämpfung der Tendenz zu unzulänglich ausgestatteten Tierarztpraxen, die nicht in der Lage sind, Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt zu erbringen“, laut Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 5.

³³ Zum „Schutz des Patientenbesitzers vor unvorhersehbaren Gebührenhöhen“, laut Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 5.

³⁴ § 4 Abs. 2 GOT.

³⁵ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 5.



anfallenden Leistungen (z. B. Operationen) sind separat und mit mindestens dem Einfachen des Gebührensatzes der GOT abzurechnen³⁶.

Es wird darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten im Rahmen einer Bestandsbetreuung nicht nur über die hier beschriebenen Betreuungsverträge, sondern wahlweise auch über die dafür vorgesehenen Nummern (701 bis 705) des Gebührenverzeichnisses abgerechnet werden können.

Absatz 3 verweist auf die Regelungen zur Handhabung der Abrechnung von Behandlungsfällen nach § 3 Abs. 1 (Vereinbarungen für abweichende Gebührensätze zwischen Zahlungspflichtigen und Tierärztekammern).

§ 5 Verbot von Doppelbewertungen

„Eine Gebühr darf für eine Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses Teil einer anderen Leistung ist, wenn für letztere eine Gebühr berechnet wird“³⁷, lautet der Grundsatz.

Die dazugehörige Kommentierung der Bundestierärztekammer erklärt, dass beim Ansatz einer Gebühr jeweils der Gebührensatz des Verzeichnisses gewählt werden muss, *„der die Leistung am umfassendsten beschreibt“³⁸*. Leistungen, die bereits in der Erbringung einer anderen Leistung eingeschlossen sind, dürfen nicht zusätzlich separat berechnet werden. Genannt wird als Beispiel hierzu eine Pyometraoperation, in der eine Laparotomie bereits enthalten ist, – die Laparotomie darf in diesem Fall nicht nochmals als selbständige Leistung in Rechnung gestellt werden.

Als problematisch angesehen wird hierbei die Tatsache, dass die GOT keine Leistungsbeschreibungen beinhaltet. Als Regel angenommen wird hierbei, dass *„mit dem Behandlungs- oder Operationspreis nur die eigentliche Behandlung oder Operation“* abgegolten wird. Andere flankierende Maßnahmen wie Untersuchungen, Narkose, Monitorüberwachung, Injektionen, Verbände, Nachbehandlung, Fäden ziehen u. a. dürfen gesondert abgerechnet werden³⁹.

§ 6 Gebühren- und Rechnungsbestandteile

Absatz 1 legt fest, dass allgemeine Praxiskosten und Kosten für die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen mit den Gebühren abgegolten werden⁴⁰.

Unter *„allgemeinen Praxiskosten“* ist laut Kommentierung der Bundestierärztekammer alles zu verstehen, was nicht ausdrücklich nach § 1 Abs. 1 GOT abgerechnet werden darf⁴¹ und unter Entschädigungen, Wegegeld, Barauslagen und Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien fällt. Nicht abgerechnet werden dürfen demnach z.B. Kosten für:

- Entsorgungsgebühren für Röntgenchemikalien
- Gebühren für Abnahmen des Röntgengerätes (oder Wartung von Geräten)
- Sterilisationskosten für Instrumente

³⁶ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 5.

³⁷ § 5 der GOT.

³⁸ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 6.

³⁹ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 6.

⁴⁰ § 6 der GOT.

⁴¹ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 7.



- wiederverwendbare Abdecktücher und Kleidung
- Personal- und Raumkosten (mit Ausnahme der Beschäftigung von zusätzlichem Personal für eine spezielle Tätigkeit).

Absatz 2 besagt, dass neben den Gebühren für Leistungen nur Entschädigungen, Barauslagen, Entgelte für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material berechnet werden dürfen.

Die Kommentierung der Bundestierärztekammer ergänzt hierzu, dass die Abrechnung von Einmalartikeln und Verbrauchsmaterial mit Aufschlag gestattet wird. Kosten externer Labore hingegen sind Barauslagen und müssen ohne Aufschlag weitergegeben werden.

Bezüglich Absatz 2 wird im Kommentar auch auf die Anmerkungen zu § 1 verwiesen.

In Absatz 3 werden die Bestandteile einer tierärztlichen Rechnung fixiert, diese soll mindestens enthalten:

- das Datum der Erbringung der Leistung
- die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist
- die Diagnose
- die berechnete Leistung
- den Rechnungsbetrag
- die Umsatzsteuer.

Entschädigungen, Barauslagen, Entgelte für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material und Wegegelder müssen in der Rechnung separat ausgewiesen werden. Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen muss die Rechnung aufgegliedert werden.

Bezüglich der im Absatz 3 gemachten Angaben stellt die Kommentierung der Bundestierärztekammer fest, dass hiermit kein Anspruch des Patientenbesitzers auf eine Rechnung begründet, sondern lediglich der Inhalt festgelegt wird, den eine tierärztliche Rechnung mindestens aufweisen muss⁴². Ferner wird erläutert, dass die Aufgliederung der Rechnung in Einzelpositionen (mit Angabe der Gebührenposition und des Gebührensatzes) erst auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erfolgen muss – es ist also durchaus zulässig, pauschalisierte Rechnungen mit Angaben der Leistung und des Preises plus der Umsatzsteuer auszustellen (als Beispiel an dieser Stelle „Katzenkastration, 85,89 EUR zuzüglich Umsatzsteuer“)⁴³.

Die Bundestierärztekammer warnt in der Kommentierung davor, Rechnungen, die nur die Mindestangaben nach § 6 Abs. 3 GOT enthalten, einzuklagen. Vielmehr sollte eine detaillierte Rechnung (mit Angaben zu einzelnen Leistungen und GOT-Nummern mit Steigerungssatz und Betrag) erstellt und vorgelegt werden, die auch auf die GOT in der aktuellen Fassung als Rechnungsgrundlage hinweist.

Zu § 6 findet sich in der broschierten Ausgabe zusätzlich zu der Kommentierung der Bundestierärztekammer eine Anmerkung der Albrecht-Redaktion, die auf das Steueränderungsgesetz 2003 hinweist. Demnach muss eine Rechnung zusätzlich zu den in § 6 Abs. 3 genannten Punkten noch folgende weitere Angaben enthalten:

⁴² Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 7.

⁴³ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 7.



- Name und Anschrift der Praxis
- Name und Anschrift des Kunden
- Rechnungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitpunkt des Geldeingangs im Falle einer Zahlung vor Rechnungserstellung
- wahlweise Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei Beträgen ab 100 EUR.⁴⁴

§ 7 Außerordentliche Leistungen

Laut Kommentierung der Bundestierärztekammer hat § 7 der GOT mit dem Wortlaut: *„Bei Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Gebührensätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, wobei insbesondere Schwierigkeit und erforderlicher zeitlicher und technischer Aufwand zu berücksichtigen sind“* erheblich an Bedeutung gewonnen⁴⁵. Verantwortlich dafür sei das zunehmende Fehlen von Gebührenpositionen.

Wird eine Leistung nicht als Gebührenposition gelistet, besteht für sie nach § 1 Abs. 1 GOT trotzdem ein Vergütungsanspruch, welcher nach § 7 GOT zu ermitteln ist. Als Kriterien für die Festsetzung der Gebühr werden hier Schwierigkeit (der Leistung) sowie zeitlicher und technischer Aufwand genannt⁴⁶.

Als Beispiele für aus der GOT gestrichene Positionen werden aufgeführt:

- Auswertung von Fremdlaborleistungen
- Auswertung von Fremdverrichtungen
- Eingehende Untersuchung einzelner Organe.

Als Abrechnungsvorschlag für die Auswertung von Fremdlaborleistungen oder Fremdverrichtungen nach § 7 nennt der Kommentar die GOT-Nummern 10 oder 11⁴⁷.

§ 8 Arzneimittelpreise

Bezüglich der vom Tierarzt in Rechnung gestellten Arzneimittel wird bestimmt, dass die Vorschriften aus der Arzneimittelpreisverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) sowohl für die von Tierärzten abgegebenen als auch für die von Tierärzten angewandten Arzneimittel gelten⁴⁸.

Die Kommentierung der Bundestierärztekammer besagt dazu, dass die Gleichstellung von abgegebenen Arzneimitteln mit angewandten Arzneimitteln nötig sei, weil die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) angewandte Arzneimittel nicht erwähnt⁴⁹.

⁴⁴ Albrecht-Redaktion (2008): Anmerkung zu § 6 der GOT. In: Gebührenordnung für Tierärzte vom 28.07.1999, mit Gebührensätzen nach 2. Verordnung zur Änderung der GOT vom 30.06.2008. Albrecht GmbH, Aulendorf, 7.

⁴⁵ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 8.

⁴⁶ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 8.

⁴⁷ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 8.

⁴⁸ § 8 GOT.

⁴⁹ Bundestierärztekammer 2008 (wie Anm. 16), 8.